

410.6

Musikschulverordnung

(Änderung vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Musikschulverordnung vom 29. September 1998 wird wie folgt geändert:

Der Ingress wird aufgehoben.

Weitere
Beiträge

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die von der Vereinigung zu erbringenden Dienstleistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Volksschulamt und der Vereinigung geregelt.

Frist

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag verfällt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird. Das Volksschulamt kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1053](#)).